



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01311**
Datum: 22.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Büro des
Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.06.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale).

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Die Grundsätze der Aufwandsentschädigung werden durch die Landesverordnung geregelt. (vgl. Kommunal-Entschädigungsverordnung, GVBl. LSA Nr. 13/2019, ausgegeben am 07.06.2019, geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020, GVBl. LSA Nr. 17/2020, ausgegeben am 12.05.2020)

Folgen bei Ablehnung

Die Stadt würde das Ehrenamt nicht nach den aktuellen Vorgaben des Landes entschädigen. Die Verantwortlichen der Kinderfeuerwehren, die Kreisausbilder und Entschädigungen für geleistete Brandsicherheitswachdienste sind in der bisherigen Satzung nicht erfasst. Diese Ehrenamtlichen würden bei Ablehnung der Satzungsänderung daher eine finanzielle Ungleichbehandlung erfahren.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2020	25.910,00	1.12602
		2020	1.400,00	1.12801
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)	2021 2021	48.155,00 2.730,00	1.12602 1.12801
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 1.12201.09 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten –
Verwarn-/und Bußgelder).

Begründung:

Die Stadt Halle (Saale) hat mit der Ersten Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Halle (Saale) die Höhe der Aufwandsentschädigung am 25.01.2012 zuletzt geändert.

Das Land Sachsen-Anhalt hat den aktuellen Sachaufwand für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren neu berechnet und infolge die Höchstgrenzen für Aufwandsentschädigungen mit § 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO, geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020, GVBl. LSA 2020, S. 239, wie folgt angepasst:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr:

1. Kreisbrandmeister 500 Euro,
2. Stellvertretender Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter 300 Euro,
3. Kreisjugendfeuerwehrwart 200 Euro,
4. Führer einer Einheit für besondere Einsätze 60 Euro,
5. Gemeindeführer oder Stadtführer 350 Euro,
6. Ortsführer 150 Euro,
7. Verbandsführer 70 Euro,
8. Zugführer 60 Euro,
9. Gruppenführer 50 Euro,
10. Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart 110 Euro,
11. Ortsjugendfeuerwehrwart 80 Euro
12. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Gemeindefeuerwehr oder Stadtfirewehr
110 Euro
13. Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren 80 Euro und
14. Gerätewart 100 Euro.

In diesem Kontext wurden die Höchstbeträge der Entschädigungen von ehrenamtlichen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes (Runderlass des MI vom 26.6.2019-24.5-14600/1/8 (MB. LSA S. 276) wie folgt neu geregelt:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten von Helfern in den Einheiten des Katastrophenschutzes

3.1. Helfern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im Katastrophenschutz ausüben, kann eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden.

3.2. Für nachfolgend genannte Führungsfunktionen darf die monatliche Pauschale nach Absatz 1 die folgenden Höchstbeträge nicht überschreiten:

- 1. Verbandsführer Katastrophenschutz 61 Euro*
- 2. Zugführer Katastrophenschutz 61 Euro*

4. Ehrenamtlich tätigen Helfern im Katastrophenschutz, die als Ausbilder tätig sind, kann, gegebenenfalls zusätzlich, zu der nach Nummer 3.2 zu zahlenden Aufwandsentschädigung eine weitere Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale oder als anlassbezogene Pauschale gezahlt werden. Letztere kann sich an den zu leistenden Unterrichtsstunden bemessen.

Aufwandsentschädigungen sind nach allgemeiner Rechtsauffassung weder Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes noch Entgelt. Sie sollen pauschal den besonderen Sachaufwand ausgleichen. Demnach sollen die Entschädigungen die mit dem Ehrenamt verbundenen Belastungen und finanziellen Einbußen abgelten.

Die funktionsbedingte Aufwandsentschädigung wird als monatliche Pauschale gewährt. Dabei dürfen die in der „Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen“ genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Entscheidung obliegt dem politischen Ermessensspielraum des Stadtrates. Die Verwaltung schlägt die Höchstbeträge vor, auch unter Berücksichtigung der aktuell bestehenden angespannten Haushaltssituation; die Stadt befindet sich in der Konsolidierung. Gleichwohl ist es nach Auffassung der Verwaltung aus überwiegendem öffentlichen Interesse nötig, der Sicherheit und ihren ehrenamtlichen Kräften in einer kreisfreien Stadt einen bedeutenden Stellenwert einzuräumen und somit die höchstmögliche Aufwandsentschädigung zu gewähren. Die Freiwillige Feuerwehr hat in der Stadt Halle (Saale) im abwehrenden Brandschutz eine zentrale Bedeutung. Sie unterstützt die Berufsfeuerwehr und ist darüber hinaus in der Alarm- und Ausrückeordnung verankert - mit eigenen Ausrückebereichen. Die Anzahl der Einsätze hat sich in den vergangenen Jahren signifikant erhöht. Waren es im Jahr 2012 454 Einsätze wurde die Freiwillige Feuerwehr im Jahr 2019 zu 649 Einsätzen alarmiert. Auch die Komplexität der Einsätze ist dabei kontinuierlich gestiegen. In den vergangenen Jahren sind darüber hinaus die Einsätze in benachbarten Kommunen im Rahmen der Amtshilfe gestiegen, insbesondere bei Ödlandbränden und auf der Bundesautobahn 14.

Funktionsträger übernehmen dabei eine sehr hohe Verantwortung. Zudem will die Stadt Halle (Saale) das ehrenamtliche Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr langfristig sichern. Eine Anpassung der monatlichen Auszahlungsbeträge an Ehrenämter dieser Art führt zu einer erhöhten Bereitschaft an der Übernahme etwaiger Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren und den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes. Diese haben erheblichen Einfluss auf den Einsatzwert.

Infolge dessen schlägt die Verwaltung vor, die Bemessungsgrenzen für ehrenamtliche Tätigkeiten von Helfern in den Einheiten des Katastrophenschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Halle (Saale) der Höhe nach so anzupassen, dass sie den durch den Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenzen entsprechen.

Da in den Feuerwehren der Stadt Halle (Saale) die Stellvertreter dauerhaft mit eigenen Führungsaufgaben in einem eigenen Aufgabenbereich betraut sind, soll auch diesen gemäß § 9 Absatz 1 letzter Satz der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08. Mai 2020, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Prozent des Höchstbetrages des Vertretenen gewährt werden. Dies entspricht den aktuellen Sachaufwendungen.

Gegenüber der bisherigen Satzung sollen, wie auch in der beiliegenden Synopse aufgeführt, entwicklungsbedingt nachfolgende funktions- und aufgabengebundene Entschädigungszahlungen in die Satzung aufgenommen werden:

(7) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 110,00 Euro.

(8) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 80,00 Euro.

(11) Die aktiven Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands nach Abschluss der Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 min). Darüber hinaus erhalten sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 Euro.

(12) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im Ehrenamt bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachdienste leisten, erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands eine pauschale Entschädigung von 12,50 Euro pro geleistete Stunde.

Erläuterungen zu den vorbezeichneten Ergänzungen:

I. Funktionsgebundene Aufwandsentschädigungen

§ 1 Absatz 7 und 8 der Satzung

Kinderfeuerwehrwart

Nach § 9 Abs. 6 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind neben anderen Abteilungen einer Freiwilligen Feuerwehr auch Kinderfeuerwehren möglich. Gleichberechtigt zu den Jugendfeuerwehrwarten, erhalten nun Inhaber der Funktion - Kinderfeuerwehrwart - eine Aufwandsentschädigung für ihren Einsatz. Derzeit betreiben die Freiwilligen Feuerwehren Dörlau, Büschdorf, Kanena, Lettin, Reideburg und Trotha eine Kinderfeuerwehr mit insgesamt 92 Kindern.

Die Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 sieht im § 9 Abs. 1, Punkte 12 und 13 die Aufnahme einer Aufwandsentschädigung für Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr und Ortsfeuerwehren vor. Als Höchstbeträge sind hier

- für Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr 110,00 Euro**
- für Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren 80,00 Euro**

ausgewiesen.

II. Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift ausgeübt werden

Neben den funktionsträgergebundenen Aufwandsentschädigungen erlaubt der Gesetzgeber auch die Zahlung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift ausgeübt werden, § 11 Abs. 1, Satz 3 Kommunal-Entschädigungsverordnung.

Hierzu zählen die Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr, die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, welche die Stadt bei der Gestellung von Brandsicherheitswachdiensten unterstützen, und ehrenamtlich tätige Helfer im Katastrophenschutz, die als Ausbilder tätig sind.

§ 1 Absatz 11 der Satzung Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr und ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz, die als Ausbilder tätig werden

Gemäß § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA gehört es zu den Aufgaben der Gemeinde, die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr sicherzustellen.

Die Ausbildung der Feuerwehr erfolgt sowohl in der Standortausbildung in der eigenen Freiwilligen Feuerwehr als auch in der überörtlichen Ausbildung, an der mehrere Ortsfeuerwehren teilnehmen. Zur Gewährleistung der notwendigen Ausbildungsmaßnahmen ist daher die Bereitschaft der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, sich über die eigene Ortsfeuerwehr hinaus engagieren, langfristig zu sichern.

Für die persönliche Vorbereitung sowie für die Organisation und Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen entsteht für den als Ausbilder wirkenden einzelnen Ortswehrangehörigen neben Sach- und Fahrtkosten ein zusätzlicher Aufwand für die

- Vorbereitung des Unterrichts;
- organisatorische Koordination der Ortsfeuerwehren;
- für das Abhalten des Unterrichts erforderliche eigene Weiterbildung.

Daher hat der Gesetzgeber im § 9 Absatz 3, Satz 1 – 3, der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020, die Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder wie folgt geregelt:

„Ehrenamtlich tätige Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale, die pro Ausbildungsstunde 10,00 Euro nicht überschreiten darf. Sie können daneben eine monatliche Pauschale von bis zu 40,00 Euro erhalten. In der Satzung kann die Gewährung der monatlichen Pauschale von einer bestimmten Zahl der für den Kreisausbilder im Jahr geplanten Ausbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden.“

§ 1 Absatz 12 der Satzung Brandsicherheitswachdienst

Gemäß § 2 Absatz 2, Punkt 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Stadt Halle (Saale) gehalten, bei Großveranstaltungen in Versammlungsstätten (u.a. Theater, Opernhaus, Sportstadien) Brandsicherheitswachdienste zu leisten. Hier wird die Berufsfeuerwehr seit Jahren aktiv durch das Ehrenamt unterstützt.

Allein im Jahr 2018 haben die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren 1.889 Stunden Brandsicherheitswachdienst an den verschiedenen Veranstaltungsorten in der Stadt Halle (Saale) geleistet. Seit den 1990-er Jahren erhalten die Kameraden hierfür einen Satz in Höhe von 9,00 EUR je Stunde. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung für Aufwendungen an Sach- und Fahrtkosten empfiehlt die Verwaltung eine Anhebung der Zahlungen auf

15,00 EUR pro Std. Brandsicherheitswachdienst.

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um Ausfall- oder Verlustentschädigungen, die für den Dienst der Freiwilligen Feuerwehren, hier als Sicherheitswachdienst, gezahlt werden. Dieser Sachverhalt entspricht der Ausschlussregelung des § 3 Nr. 12 Einkommensteuergesetz. Gemäß § 40 a Absatz 2 a Einkommensteuergesetz führt die Verwaltung eine Pauschalsteuer in Höhe von 20 Prozent von 15,00 Euro pro Stunde Brandsicherheitswachdienst, dies entspricht 2,50 Euro, an das zuständige Finanzamt ab.

Den verbleibenden Betrag in Höhe von 12,50 Euro reicht die Verwaltung an das Ehrenamt aus.

Anlagen:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale)